



Hygieneplan nach §36 IfSG inklusive Infektionsschutzkonzept

Description

Muster zum
Hygieneplan nach §36 IfSG inklusive Infektionsschutzkonzept
nach ThürSARS-CoV-2-IfS-Grund VO und ThürSARS-CoV-2-KiJuSSP-VO in der jeweils gültigen Fassung

Immer wieder werden wir nach einer passenden Vorlage für ein Hygieneplan / -konzept gefragt. Hier noch mal ein Muster!

Download hier

• Muster_Hygieneplan_incl_Infektionsschutzkonzept_



Ã?brigens, hier die Neufassung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (ab 10.09.2021)

Die Neufassung der <u>â??SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung</u> gilt vom **10. September bis zum 24. November 2021** und beinhaltet zusĤtzliche Verpflichtungen.

Demnach müssen Arbeitgeber künftig

- BeschĤftigte ļber die Risiken einer Corona-Erkrankung aufklĤren und ļber die MĶglichkeit einer Impfung informieren,
- die BetriebsĤrzte bei betrieblichen Impfangeboten unterstļtzen sowie
- BeschĤftigte zur Wahrnehmung von Impfangeboten freizustellen.

Zudem gelten folgende Regelungen weiter:

- Arbeitgeber bleiben verpflichtet, in ihren Betrieben mindestens zweimal pro Woche für alle in Präsenz Arbeitenden die Möglichkeit für Schnell- oder Selbsttests anzubieten. Ausnahmen gibt es für vollständig geimpfte beziehungsweise von einer Covid-19 Erkrankung genesene Beschäftigte. Dabei sind die Mitarbeitenden allerdings nicht verpflichtet, die Testangebote wahrzunehmen sowie dem Arbeitgeber Auskunft über ihren Impf- beziehungsweise Genesungsstatus zu geben. Und: Unternehmen sind weiterhin nicht verpflichtet, Testbescheinigungen auszustellen.
- Betriebliche HygieneplĤne sind wie bisher zu erstellen, umzusetzen sowie in geeigneter Weise zugĤnglich zu machen. Zur Umsetzung sind weiterhin die Sars-CoV-2-Arbeitsschutzregel und die branchenbezogenen Praxishilfen der UnfallversicherungstrĤger heranzuziehen.
- Betriebsbedingte Kontakte und die gleichzeitige Nutzung von RĤumen durch mehrere Personen mļssen weiterhin auf das notwendige Minimum reduziert bleiben. Dazu kann auch das Arbeiten im Homeoffice wichtige BeitrĤge leisten.
- Arbeitgeber müssen mindestens medizinische Gesichtsmasken zur Verfügung stellen, wo andere MaÃ?nahmen keinen ausreichenden Schutz gewähren.

Die bis Ende Juni 2021 in der Corona-Arbeitsschutzverordnung und im Infektionsschutzgesetz f \tilde{A}^{1} / 4 r die Arbeitgeber formulierte Verpflichtung, ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wo m \tilde{A}^{6} glich Homeoffice anzubieten, besteht nicht mehr.

Quelle: IHK Erfurt

Date

07.11.2025







Date Created

22.09.2021